

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drs. 7/7269

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hagen Kohl

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8:0:2

Hagen Kohl Ausschussvorsitzender Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drs. 7/7269

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes.

§ 1 Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) wird wie folgt geändert:

- 1. § 56a "Abstimmungen" wird ersetzt durch "Verfahren".
- 2. § 56a Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Sicherstellung der Beratungen und Abstimmungen können notwendige Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse per Videokonferenztechnik durchgeführt werden, an

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes.

§ 1

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712, 713), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 56a das Wort "Abstimmungen" durch das Wort "Verfahren" ersetzt.
- 2. § 56a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort ____ "Abstimmungen" ____ durch das Wort "Verfahren" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - **aa)** Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Sicherstellung der Beratungen und Abstimmungen können notwendige Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse **mittels** Videokonferenz-

C)

der alle oder einzelne Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit in einem Sitzungsraum im Wege synchroner Übertragung von Bild und Ton teilnehmen (Videokonferenz). Für die Beschlussfähigkeit gilt § 55 Abs. 1 entsprechend."

- 3. In § 56a Absatz 2 Satz 2 werden nach "Das Nähere" die Worte "zur Durchführung der Videokonferenz" gestrichen.
- 4. § 56a Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
- 5. In § 56a Absatz 2 Satz 5 wird zwischen "ist" und "zu gewährleisten" das Wort "mindestens" gestrichen und es werden zwischen "Räumlichkeiten" und "die Sitzung" die Wörter "oder im Internet" eingefügt.
- 6. In § 56a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "vier Fünftel" durch die Wörter "zwei Drittel" ersetzt.
- 7. In § 56a Absatz 3 erhalten die Sätze 4, 5 und 6 folgende Fassung:

	technik durchgeführt werden, an der alle oder einzelne Mitglieder, ohne in einem Sitzungsraum persönlich_ anwesend zu sein, im Wege zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton teilnehmen"		
bb)	Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:		
	"Für die Beschlussfähigkeit gilt § 55 Abs. 1 entsprechend."		
cc)	Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.		
dd)	In dem neuen Satz 3 werden die Wörter "zur Durchführung der Videokonferenz" gestrichen.		
ee)	Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.		
ff)	InSatz 5 wird das Wort "mindestens" gestrichen und werden nach dem Wort "Räumlichkeiten" die Wörter "oder im Internet" eingefügt.		
Absatz 3 wird wie folgt geändert:			
aa)	In Satz 1 werden die Wörter "vier Fünftel" durch die Wörter "zwei Drittel" ersetzt.		
bb)	D ie Sätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:		

"Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. §§ 52 Abs. 4, 53 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß. Beschlüsse, die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden, sowie das jeweilige Abstimmungsvotum der Mitglieder sind innerhalb eines Monats ortsüblich bekannt zu machen; § 52 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

- 8. In § 56a Absatz 3 werden die Sätze 7, 8 und 9 gestrichen.
- 9. § 56a Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"Der Ortschaftsrat kann beschließen, dass in außergewöhnlichen Notsituationen im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 der Ortsbürgermeister anstelle des Ortschaftsrates angehört wird."

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

"Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. §_ 52 Abs. 4_ und § 53 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß. Beschlüsse, die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden, sowie das jeweilige Abstimmungsvotum der Mitglieder sind innerhalb eines Monats ortsüblich bekannt zu machen; § 52 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend."

cc)	D ie Sätze 7	_ bis 9 werden aufgehoben.
-----	---------------------	----------------------------

- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) Der Ortschaftsrat kann beschließen, dass _____ im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 der Ortsbürgermeister anstelle des Ortschaftsrates angehört wird."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.